

Die ordnungsmäßig ausgefüllten und gehörig bescheinigten Listen sind sodann mir bis zum 2. Januar 1913 unerinnert einzureichen. Nach diesem Zeitpunkte noch ausstehende Listen werde ich durch besondere Boten abholen lassen. Münsterberg, den 9. November 1912.

[H. 8577.] **Immobilien-Makler.** Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf die Kreisbattverordnung vom 28. August 1900, Nr. 37. J. Nr. 6994, die Geschäftsbücher A und B der in ihren Bezirken vorhandenen Vermittlungsagenten für Immobilien-Verträge (Immobilienmakler) zu revidieren und mir von dem Ergebnis bis zum 15. Dezember d. J. Mitteilung zu machen. Schlauzeigen sind nicht erforderlich. Münsterberg, den 2. November 1912.

[M. 3280.] **Herbstkontrollversammlungen.** Auf die im Kreisblatt für 1912, Seite 185 unter Nr. M. 3280 abgedruckte Bekanntmachung über die diesjährigen Herbstkontrollversammlungen wird hiermit hingewiesen.

Der Magistrat hier und die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises haben für ausreichende Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen. Münsterberg, den 11. November 1912.

Der Landrat. Dr. Richter.

[II. 3655.] Die Wählerliste der wahlberechtigten Grundbesitzer und Gewerbetreibenden aus dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer liegt in dem Bureau des Kreis Ausschusses zur Einsicht aus. Münsterberg, den 2. November 1912.

[II. 3708.] **Emil Duhl'sche Stiftung.** Aus der Emil Duhl'schen Stiftung können an dauernd sieche, im hiesigen Kreise ortsangehörige, nicht in Anstalten untergebrachte Personen ohne Unterschied der Konfession, besonders an solche, die an Lungentuberkulose oder Krebs leiden, in erster Linie solche aus den Gemeinden Kreiskau, Zeipe, Frömsdorf Unterstützungen gewährt werden.

Anträge, begutachtet von den Gemeindevorständen oder Gutsvorstehern unter Angabe, ob die Bewerber Renten beziehen, können an den Kreis Ausschuss gerichtet werden. Auch für bisherige Unterstützungs-Empfänger bedarf es erneuter Anträge. Münsterberg, den 7. November 1912.

Der Kreis Ausschuss. Dr. Richter.

Polizei-Verordnung betreffend die Gemeinde-Wasserleitung zu Herbsdorf. Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, (G. S. S. 265), des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (G. S. S. 155, 179) und des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 19. März 1881 (G. S. S. 195) wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstande unter Zustimmung des Amtsausschusses und mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten für die Gemeinde Herbsdorf folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Jedes bebaute und zur Bebauung gelangende Grundstück muß, sobald die Straße, an welcher dasselbe liegt, mit einem Rohr der Gemeinde-Wasserleitung versehen ist, an diese angeschlossen werden.

§ 2. Bei bereits bestehenden Gebäuden hat dieser Anschluß spätestens binnen 3 Monaten nach Verlegung der Rohrleitung in der angrenzenden Straße zu erfolgen, bei Neubauten muß der Anschluß vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 3. Die Verpflichtung zum Anschluß liegt dem Eigentümer, in zweiter Reihe dem Nutznießer des Grundstücks ob, welcher auch für die Befolgung der übrigen polizeilichen Bestimmungen verantwortlich ist.

§ 4. Es ist verboten, das Wasser unbenuzt auslaufen zu lassen und an Bewohner eines anderen Grundstückes, außer in Notfällen, Wasser abzugeben.

§ 5. Die unbefugte Vornahme von Arbeiten oder Aenderungen an der Gemeinde-Wasserleitung und deren Einrichtungen und jede Beschädigung derselben, insbesondere der Rohrleitungen, das Öffnen und Schließen der Schieber, Hydranten-Absperrhähne, die Verletzung der Bezeichnungstafeln und amtlich angebrachter Bleiverchlüsse ist verboten. Bei allen mit Aufgrabungen verbundenen Bauarbeiten in der unmittelbaren Nähe der Gemeinde-Leitungsröhre z. B. bei Anlage von Kanälen, Verlegung von Erdleitungen, bei Aufstellung von Mastbäumen, bei Pflasterarbeiten etc. hat der betreffende Bauherr oder Werkmeister 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten dem Gemeindevorsteher Anzeige zu machen und den im Interesse der Sicherung der Wasserleitung getroffenen besonderen Anordnungen nachzukommen. Für die Kreischauffeestraße gilt jedoch diesen Interessenten gegenüber lediglich die Bestimmungen der zwischen ihnen und der Gemeinde abgeschlossenen Verträge.

§ 6. Den Beauftragten des Gemeindevorstandes und der Polizeiverwaltung muß unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 jeder Zeit der Zutritt zu den Hausleitungen und Wasserhaltungs-Einrichtungen gewährt werden. Den auf Grund der Befugnisse erlassenen Anordnungen des Gemeindevorstehers oder des Polizeiverwalters ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7. Bei Feuergefahr innerhalb des Dorfes ist jeder Grundstückbesitzer und Einwohner verpflichtet, die Benutzung der Hausleitungen durch die Feuerwehr zu gestatten.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und des Ortsstatuts vom 20. Februar 1912 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.